

10. Verliert ein in blanco acceptierter Wechsel dadurch seine Gültigkeit, daß er von dem Inhaber erst nach dem Tode des Acceptanten ausgefüllt und datiert ist?

W.D. Artt. 4. 7. 82.

I. Civilsenat. Ur. v. 28. März 1894 i. S. N. (R.) w. D. (Befl.)
Rep. I. 459/93.

I. Landgericht Allenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Klägerin klagte auf Grund Blankogiros aus einem vom 1. Oktober 1890 datierten, von F. D. in blanco acceptierten Wechsel gegen den Beklagten als Testamentserben des am 12. August 1888 verstorbenen Acceptanten. Der Beklagte wendete namentlich ein, der Wechsel sei ungültig, weil er erst nach dem Tode des Acceptanten datiert sei. Daß die Klage abweisende Berufungsurteil ist auf die Revision der Klägerin aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Die angefochtene Entscheidung kann auch dann, wenn man mit dem Berufungsgerichte davon ausgeht, daß in der Wechselurkunde zur Zeit, als dieselbe vom Erblasser des Beklagten acceptiert wurde, das Ausstellungsdatum noch unausgefüllt war, und daß die Einrückung desselben erst nach dem Tode des Acceptanten erfolgt ist, nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Einen Rechtsgrundsatz, daß die durch Hingabe eines Blankoacceptes begründete Ermächtigung zur Herstellung eines vollständigen Wechsels mit dem Tode des Blankoacceptanten erlösche, will das Berufungsgericht anscheinend nicht aufstellen; ein solcher Rechtsatz würde auch nicht zu billigen sein. Nach dem in der Rechtsprechung sowohl des Reichsoberhandelsgerichtes wie des Reichsgerichtes festgehaltenen Standpunkte erwirbt der Nehmer eines Blankoacceptes regelmäßig das unwiderrufliche, von einem Einsprüche des Gebers nicht mehr abhängige Vermögensrecht, durch Ausfüllung des Wechselblankettes nach Maßgabe der erteilten Ermächtigung einen vollständigen Wechsel herzustellen. Wie dieses Recht nicht auf die Person des Wechselnehmers eingeschränkt ist, ebenso besteht dasselbe, wenn der Geber des Blankoacceptes verstorben ist, gegenüber seinem Rechtsnachfolger. Die Behauptung, daß der Empfänger

des Blankoacceptes nicht zur Ausfüllung des Blankettes in der geschehenen Art ermächtigt gewesen sei, erscheint auch in diesem Falle als Einrede des Dolus, die in Gemäßheit des Art. 82 W.O. zu begründen ist.

Das Berufungsgericht hat sich, wie hervorgehoben, mit diesen Grundsätzen nicht direkt in Widerspruch gesetzt, meint aber, es sei unzulässig, ein dem Todestage des Acceptanten nachfolgendes Ausstellungsdatum einzurücken. Danach wäre der Empfänger des Blankoacceptes genötigt, ein objektiv unrichtiges Ausstellungsdatum anzugeben. Es giebt keinen Rechtsatz, der diese eigentümliche Konsequenz auferlegt. In beiden Fällen, mag der Wechsel mit einem dem Todestage des Acceptanten vorausgehenden oder nachfolgenden Ausstellungsdatum ausgefüllt sein, entsteht die Wechselverbindlichkeit nicht in der Person des Acceptanten, sondern erst in derjenigen seiner Erben. Das ist aber weder nach Wechselrecht noch nach bürgerlichem Rechte unstatthaft.

Bemerkt mag werden, daß das preußische Obertribunal in dem Bd. 52 S. 235 der Entscheidungen abgedruckten Falle, in welchem es sich um die Blankounterschrift des Trassanten handelte, zwar mit darauf Gewicht gelegt hat, daß die nachträgliche Ausfüllung mit einem dem Todestage des Ausstellers vorausgehenden Ausstellungstage geschehen war. In einer späteren Entscheidung (Striethorst, Archiv Bd. 62 S. 267), in welcher ein nach dem Tode des Ausstellers ausgefülltes Blankett eines eigenen Wechsels in Frage stand, ist dieser Umstand indes ausdrücklich für gleichgültig erklärt worden.“ . . .